

Aktenzeichen: 4 AZN 41/85

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Beschluß vom 5. März 1985

- 4 AZN 41/85 -

I. Arbeitsgericht Köln

Urteil vom 27. März 1984

- 16/7 Ca 915/83 -

II. Landesarbeitsgericht Köln

Urteil vom 13. November 1984

- 1 Sa 647/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Divergenznichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 §§ 72, 72 a

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Redakteur beim Deutschlandfunk; Begriff des
Fremdsprachenredakteurs; Divergenz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 41/85

1 Sa 647/84 Köln

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 5. März
1985 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landes-
arbeitsgerichts Köln vom 13. November 1984
- 1 Sa 647/84 - wird auf Kosten des Klägers



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze [\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Der Kläger ist bei dem Beklagten als Fremdsprachenredakteur beschäftigt. Mit der Klage hat er beantragt, den Beklagten zu verurteilen, ihn im Umfang von 82,6 % seiner jährlichen Gesamt-tätigkeit mit Redakteurstätigkeiten zu beschäftigen. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen und die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde erstrebt der Kläger die Zulassung der Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts wegen Divergenz.

Die fristgerecht eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der gesetzlichen Form eingelegt wurde. Eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der gesetzlichen Form begründet, wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

Der Beschwerdeführer legt keinen einzigen abstrakten Rechtssatz aus dem anzufechtenden Urteil dar, der von den angezogenen Urteilen des Bundesarbeitsgerichts und des Landesar-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

beitsgerichts Düsseldorf abweichen könnte. Das Landesarbeitsgericht hat auch keine solchen divergierenden Rechtssätze aufgestellt. Wenn der Kläger meint, das Landesarbeitsgericht weiche von dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 6. Februar 1974 (3 AZR 232/73 - AP Nr. 38 zu § 133 BGB -) ab, weil in dem angezogenen Urteil festgestellt werde: "Wenn feststeht, was die Parteien übereinstimmend gewollt haben, ist für eine Auslegung kein Raum", trifft dies nicht zu. Aus dem anzufechtenden Urteil ergibt sich nicht der geringste Anhaltspunkt dafür, daß das Landesarbeitsgericht den Rechtssatz aufstellen wollte, Vergleiche seien auch dann noch weiter auszulegen, wenn feststeht, was die Parteien übereinstimmend gewollt haben.

Auf eine Abweichung des anzufechtenden Urteils von dem Senatsurteil vom 21. Januar 1981 - 4 AZR 871/78 - (AP Nr. 10 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk) kann sich der Kläger schon deshalb nicht berufen, weil der Senat in dem angezogenen Urteil den Begriff des Redakteurs im Sinne der Vergütungsordnung des Westdeutschen Rundfunks näher bestimmt hat, es vorliegend aber um den Begriff des Redakteurs im Sinne eines zwischen den Parteien abgeschlossenen Vergleichs und im Sinne der Vergütungsordnung des Deutschlandfunks geht.

Eine Abweichung des anzufechtenden Urteils von dem angezogenen Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 16. Dezember 1981 (2 Sa 573/81) hat der Kläger ebenfalls nicht dargelegt. Wenn es in dem angezogenen Urteil heißt: "Wer als Redakteur angestellt wird, hat daher im Zweifel Anspruch darauf, mit Tä-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

tigkeiten der oben beschriebenen Art (Bezugnahme auf das Senatsurteil vom 21. Januar 1981) befaßt zu werden", hat der Kläger insoweit keine Abweichung des anzufechtenden Urteils dargelegt. Der Kläger behauptet selbst nicht, das anzufechtende Urteil habe den Rechtssatz aufgestellt, wer als Redakteur eingestellt werde, habe im Zweifel keinen Anspruch darauf, mit Tätigkeiten der beschriebenen Art befaßt zu werden. Im übrigen hat das Landesarbeitsgericht insoweit keinen abstrakten Rechtssatz aufgestellt, sondern den Redakteursbegriff fallbezogenen nach dem geschlossenen Arbeitsvertrag, der Tätigkeit des Klägers in der Ungarn-Redaktion des Beklagten und dem auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren Tarifvertrag bestimmt.

Auch die Behauptung des Klägers, das anzufechtende Urteil weiche von dem angezogenen Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 16. Dezember 1981 insoweit ab, als das Landesarbeitsgericht Düsseldorf in dem angezogenen Urteil dargelegt habe, daß die Tätigkeit eines Fremdsprachenredakteurs der Vergütungsgruppe, in der der Kläger auch tätig sei, Übersetzer- und Redakteurstätigkeiten umfasse, trifft nicht zu. In dem anzufechtenden Urteil heißt es vielmehr ausdrücklich, daß der Tarifvertrag den Begriff "Fremdsprachenredakteur" mit Übersetzer- und Redakteurstätigkeit definiere. Im übrigen macht das Landesarbeitsgericht nur fallbezogene Ausführungen, indem es einen zwischen den Parteien abgeschlossenen Vergleich auslegt; auf solche fallbezogenen Ausführungen, die keinen abstrakten Rechtssatz enthalten, kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Nichtzulassungsbeschwerde zu tragen.

Dr. Neumann

Griebeling

Dr. Etzel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)